



Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat der Stadt Weingarten
vom 10. November 2025

Inhalt

§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Auswahlverfahren	3
§ 4 Amtszeit	3
§ 5 Vorsitz und Sprecher	3
§ 6 Arbeitsweise	3
§ 7 Öffentlichkeit und Transparenz	4
§ 8 Sitzungsdisziplin	4
§ 9 Vorteile für sachkundige Mitglieder	4
§ 10 Religion und Konfession	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Präambel

Der Integrationsbeirat der Stadt Weingarten versteht sich als Interessenvertretung und aktives Mitwirkungsgremium von Menschen mit Migrationshintergrund. Er setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe, Integration und ein vielfältiges Zusammenleben in der Stadtgesellschaft ein. Das Gremium ist überparteilich, überethnisch und überkonfessionell. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

Hinweis zur Lesbarkeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind selbstverständlich stets alle Geschlechter. Der Text richtet sich gleichermaßen an Männer, Frauen und nicht-binäre Personen.



§ 1 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat vertritt migrantische Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- (2) Er berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund in Weingarten betreffen.
- (3) Er entwickelt eigene Impulse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kommunalen Integrationspolitik und fördert das interkulturelle Zusammenleben.
- (4) Zu Beginn jeder Amtszeit erstellt der Beirat im Rahmen einer Klausurtagung einen Themen- und Aufgabenkatalog für die Legislaturperiode.
- (5) Der Beirat kann Aufgaben an thematische Arbeitsgruppen übertragen, die inhaltliche Konzepte und Lösungsvorschläge erarbeiten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) sachkundigen Einwohnern mit Migrationshintergrund,
 - b) bis zu fünf Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
 - c) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Gremiums
 - d) einem Vertreter des Jugendgemeinderates
 - e) der zuständigen städtischen Fachbereichsleitung
 - f) der zuständigen städtischen Abteilungsleitung für den Bereich Integration
 - g) dem städtischen Integrationsbeauftragten als Geschäftsstelle des Gremiums
 - h) sowie einem Vertreter des Integrationszentrums.
- (2) Sachkundige Einwohner mit Migrationshintergrund sind alle Personen ab 18 Jahren mit Migrationshintergrund im Sinne des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg (§4 Abs. 1). Sie bilden die Schnittstelle zu den örtlichen migrantischen Communities, tragen idealerweise bereits ehrenamtlich zur Integrationsförderung bei und haben ihren Lebensmittelpunkt in Weingarten.
- (3) Jede Fraktion des Gemeinderats kann jeweils einen Vertreter in den Integrationsbeirat entsenden, sofern insgesamt nicht mehr als fünf Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind. Bei mehr als fünf Fraktionen entsenden die fünf größten Fraktionen jeweils einen Vertreter in den Integrationsbeirat.
- (4) Stimmberechtigt sind die sachkundigen Mitglieder, die benannten Vertreter der Fraktionen sowie der Oberbürgermeister. Alle übrigen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.



- (5) Die Zahl der Mitglieder wird jeweils zu Beginn der Legislatur durch den Gemeinderat festgelegt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner mit Migrationshintergrund sollte hierbei mindestens um eine Person höher sein, als die Anzahl der Vertreter aus Politik und Verwaltung.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Zum Ende jeder Amtszeit wird ein öffentlicher Aufruf zur Bewerbung als sachkundiges Mitglied im Integrationsbeirat gestartet.
- (2) Die Bewerbung erfolgt niedrigschwellig über einen Fragebogen zu Motivation, Interessensfeldern und bisherigem Engagement.
- (3) Die Geschäftsstelle trifft zusammen mit einem von ihr benannten Auswahlgremium eine Vorauswahl und erstellt eine Empfehlung für den Gemeinderat.
- (4) Die endgültige Berufung der sachkundigen Mitglieder erfolgt in der Regel in einer der Sitzungen des neu gewählten Gemeinderats.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirats ist an die Wahlperiode des Gemeinderats gebunden.
- (2) Eine Wiederberufung einzelner Mitglieder ist möglich.

§ 5 Vorsitz und Sprecher

- (1) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus der städtischen Verwaltung.
- (2) Aus der Mitte der sachkundigen Mitglieder werden zu Beginn der Legislatur zwei Sprecher gewählt. Diese vertreten den Beirat nach außen, koordinieren interne Abstimmungen und sind Ansprechpersonen für Gemeinderat, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Integrationsbeirat tagt in der Regel dreimal pro Jahr. Die Termine werden jeweils zum Jahresende koordiniert und kommuniziert.



- (2) Die Einladungen mit Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle versendet.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Protokoll und stellt sicher, dass die Sitzungsprotokolle zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Beirat kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen. Diese werden von der Geschäftsstelle einberufen und setzen sich aus den Mitgliedern des Beirats sowie wechselnden fachkundigen Personen aus Organisationen, Institutionen oder Initiativen zusammen. Die Arbeitsgruppen erarbeiten vertiefte Empfehlungen und stellen ihre Ergebnisse dem Beirat zur Beratung und Abstimmung vor.

§ 7 Öffentlichkeit und Transparenz

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Beirat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung sowie die Tagesordnung werden auf der städtischen Website veröffentlicht.
- (4) Der Beirat informiert regelmäßig über seine Arbeit, z. B. durch Pressemitteilungen, soziale Medien oder Veranstaltungen.

§ 8 Sitzungsdisziplin

- (1) Nach zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben bei Beiratssitzungen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich bei:
 - a) Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wegzug)
 - b) Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung,
 - c) diskriminierenden, gewaltverherrlichen oder extremistischen Äußerungen (2/3-Mehrheit im Beirat).

§ 9 Vorteile für sachkundige Mitglieder

- (1) Die sachkundigen Mitglieder des Beirats engagieren sich ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder erhalten Zugang zu Fortbildungen (z. B. Rhetorik, Empowerment, Demokratie).



- (3) Sie erhalten eine Bescheinigung über ihre Mitwirkung.
- (4) Sie profitieren von Netzwerken und Informationszugang zu politischen Entscheidungsprozessen.
- (5) Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder bei organisatorischen und inhaltlichen Anliegen und stellt Kontakte und Know-how bereit.

§ 10 Religion und Konfession

- (1) Der Integrationsbeirat ist ein überkonfessionelles Gremium.
- (2) Die religiöse Zugehörigkeit spielt bei der Mitgliedschaft und der Themensetzung keine Rolle.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach positivem Beschluss durch den Gemeinderat der Stadt Weingarten in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.

Ausgefertigt:

Weingarten, den

Clemens Moll
Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung				